

# **BVGer E-7104/2025 vom 9. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7104\\_2025\\_d20250909](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7104_2025_d20250909)

FR: TAF E-7104/2025 du 9 septembre 2025

IT: TAF E-7104/2025 del 9 settembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 9. September 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

### **E. 1.2**

Zwar wurde die Beschwerde nicht in einer Amtssprache des Bundes verfasst (vgl. Art. 70 Abs. 1 BV [SR 101] und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Angesichts der kurzen gesetzlichen Behandlungsfrist (vgl. Art. 109 Abs. 3 AsylG) kann aber aus prozessökonomischen Gründen auf eine Übersetzung derselben in eine Amtssprache verzichtet werden, zumal die Rechtsbegehren sowie deren Begründung klar und ohne weiteres verständlich sind. Die Beschwerde ist frist- und insoweit formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers ist zudem gegeben. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-7104/2025 Seite 5

### **E. 1.3**

Auf den in der Beschwerde gestellten prozessualen Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, ist nicht einzutreten, da der vorliegenden Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und die Vorinstanz diese nicht entzogen hat.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-7104/2025 Seite 6

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die geltend gemachten Vorbringen hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand und vermöchten die Regelvermutung des adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat nicht umzustossen. Es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich bei seiner Rückkehr an die spanischen Behörden zu wenden, um die von ihm geltend gemachte Bedrohung durch Drittpersonen vorzubringen und um Schutz zu ersuchen. Es sei nicht ersichtlich und widerspreche der allgemeinen Erfahrung, dass die von ihm vorgebrachten Sicherheitsprobleme in Spanien den spanischen Staat an einer Schutzgewährung hinderten. Wie alle sicheren Drittstaaten sei auch Spanien verpflichtet, die Wahrung der Menschenrechte zu garantieren, und kenne zudem verschiedene Formen der finanziellen Absicherung der Staatsbürger (z.B. «Renta Minima Vital»). Es sei dem Beschwerdeführer ausserdem freigestellt, bei seiner Rückkehr nach Spanien eine Arbeit aufzunehmen, um wirtschaftlich nicht mehr vollständig von seinen Eltern abhängig zu sein. Dem Vorwurf in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, der medizinische Sachverhalt sei nicht ausreichend erstellt, hält das SEM entgegen, die physischen Beschwerden seien aufgrund der vorliegenden Arztberichte ausreichend erstellt, zumal der Beschwerdeführer während der Anhörung selbst angegeben habe, die Informationen zu seiner Gesundheit befänden sich in den eingereichten Berichten aus C.\_\_\_\_\_. Sodann habe der Beschwerdeführer in der Stellungnahme ausgeführt, dass er bis am (...) 2025 in der psychiatrischen Klinik I.\_\_\_\_\_ zwangsbehandelt worden sei und ein für die Erstellung des medizinischen Sachverhalts relevanter ärztlicher Bericht noch ausstehe. Anlässlich der

Anhörung habe er angegeben, dass es ihm aufgrund der traumatischen Erfahrungen in C. \_\_\_\_\_ nicht gut gehe, und er habe auch weitere psychische Probleme erwähnt. Offenbar sei es in der Folge angezeigt gewesen, ihn aufgrund seiner psychischen Verfassung in die psychiatrische Klinik einzuweisen. Aufgrund der Entlassung aus der Klinik sei aber davon auszugehen, dass sich seine gesundheitliche Situation stabilisiert habe und er seine Heimreise nun werde antreten können. Was die beantragte persönliche Anhörung durch Personen der obersten Führungsebene des SEM beziehungsweise der Schweizerischen Eidgenossenschaft – aufgrund der internationalen Bedeutung der Vorbringen – angehe, sei der Beschwerdeführer mehrfach darauf hingewiesen worden,

E-7104/2025 Seite 7 dass im Rahmen seines Asylverfahrens in der Schweiz seine allfällige Verfolgung in Spanien geprüft werden müsse und seine Vorbringen zu den Geschehnissen in Drittländern nicht vertieft aufgenommen werden könnten, da diese hinsichtlich seiner Gefährdung nicht im Zentrum stünden. Zudem habe er später an der Anhörung zu Protokoll gegeben, dass er sehr zusammengefasst alles Wesentliche zu seinem Asylgesuch habe sagen können. Sodann seien aus Sicht der Rechtsvertretung alle Fragen oder Themenbereiche angesprochen worden, die für die Sachverhaltsfeststellung wesentlich seien, auch wenn der Beschwerdeführer der Ansicht gewesen sei, er benötige eine zweite Anhörung. Schliesslich erscheine eine Anhörung durch verantwortliche Kaderpersonen des SEM oder des Bundes aufgrund der Aktenlage weder angebracht noch notwendig.

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wiederholt in der Beschwerdeschrift das bereits im vorinstanzlichen Verfahren Ausgeführte. Dabei betont er mehrfach seine internationale Gefährdungslage. In diesem Zusammenhang macht er zudem Vorfälle (Angriff durch eine Drittperson inkl. versuchtem Diebstahl seines Mobiltelefons, Beschlagnahme seiner Kopfhörer durch J. \_\_\_\_\_) in den Bundesasylzentren geltend, welche dazu dienten, der Mafia respektive einer kriminellen Organisation Informationen zu liefern und ihm zu schaden. Darüber hinaus macht er geltend, das SEM müsse auch unter dem «Safe Country»-Prinzip die Beweise prüfen, um die Regelvermutung umzustossen. Schliesslich macht er diverse theoretische Ausführungen zu nationalen sowie internationalen Rechtsquellen und rechtlichen Prinzipien sowie Garantien.

## **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz an und verweist auf diese (vgl. SEM-Akte [...] -35/10 S. 4 ff.). Demzufolge wurden die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als flüchtlingsrechtlich nicht relevant qualifiziert und dem Beschwerdeführer gelingt es mit seinen Ausführungen auch auf Beschwerdeebene nicht, diesen etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen.

## **E. 6.2**

Bei Spanien handelt es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und damit um einen verfolgungssicheren Heimatstaat (sog. Safe Country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Es besteht damit die gesetzliche Regelvermutung, dass in Spanien keine asylrelevante staatliche Verfolgung existiert und der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall durch konkrete und substantiierte gegenteilige Hinweise widerlegt werden.

### **E. 6.3**

Dem Beschwerdeführer ist ein solcher Nachweis offensichtlich nicht gelungen. Den Akten sind keine objektiven Hinweise auf entsprechende Verfolgungsmassnahmen zu seinem Nachteil zu entnehmen. Er bringt denn auch selbst vor, in Spanien keine Probleme mit den dortigen Behörden gehabt zu haben (vgl. SEM-Akte [...] -26/12 F54–F60). Die eingereichten Beweismittel lassen ebenfalls in keiner Art und Weise darauf schliessen, der Beschwerdeführer sei in Spanien einer (künftigen) asylbeachtlichen Verfolgung ausgesetzt. Seinen Schilderungen zu den angeblichen Vorkommnissen in C. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ und der Schweiz sind sodann ebenfalls nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung in Spanien darzutun. Sodann vermitteln insbesondere seine Ausführungen zu einer (internationalen) Verfolgung durch die (...) Behörden respektive internationale Mafiaorganisationen – sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene – den Eindruck, dass es sich bei den dargelegten Erlebnissen um subjektive Wahrnehmungen handelt, welche keinen Bezug zur Realität aufweisen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass beim Beschwerdeführer in der Zwischenzeit eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer (...) diagnostiziert wurde (vgl. Beschwerdebeilage «Stammblatt / Personalien» von Medic-Help). Sollte der Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Opfer von Verfolgungshandlungen durch Dritte werden, kann er sich – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (vgl. SEM-Akte [...] -35/10 S. 5) – an die als schutzwilling und schutzfähig zu erachtenden zuständigen Stellen wenden.

### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats, weshalb er sich grundsätzlich auf die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (sog. Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.142.112.681) berufen könnte. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Umstand der Anordnung der Wegweisung vorliegend

E-7104/2025 Seite 9 praxisgemäss nicht entgegensteht, weil der Beschwerdeführer sich nicht aus einem der im FZA genannten Gründe in der Schweiz aufhält, sondern allein zwecks Einreichung eines Asylgesuchs in die Schweiz eingereist ist (vgl. SEM-Akte [...] -35/10 S. 7). Die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz ist demnach ebenfalls zu bestätigen, zumal der Beschwerdeführer auch sonst weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-7104/2025 Seite 10 Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nach dem oben Gesagten nicht. Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Mit der Aufnahme in die Liste der verfolgungssicheren Heimatstaaten wurde Spanien auch als Land qualifiziert, in welches eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (vgl. Art. 83 Abs. 5 AIG, Art. 18 und Anhang 2

der Ver- ordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]). Es obliegt auch hier der betroffenen Person, diese Legalvermu- tung gegebenenfalls mit substantiierten Gegenargumenten umzustossen. Dies gelingt dem Beschwerdeführer mit den Beschwerdevorbringen offen- sichtlich nicht. Den Akten sind keine individuellen Wegweisungsvollzugs-

E-7104/2025 Seite 11 hindernisse zu entnehmen, zumal seine psychischen Probleme (so auch die diagnostizierte akute polymorphe psychotische Störung mit Sympto- men einer [...]) sowie (allfällige) physische Beschwerden, zweifellos in Spanien behandelbar wären. Demnach besteht kein Grund zur Annahme, er werde im Fall der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat in eine existenz- bedrohende Situation geraten. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal der Beschwerdeführer spanischer Staatsangehöriger ist und über gültige spanische Reisepapiere verfügt.

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Mit Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhe- bung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 11**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bei- ordnung eines amtlichen Rechtsbeistands sind abzuweisen, da das Be- gehen – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussicht- los zu bezeichnen ist. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzuset- zen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-7104/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.